

**Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz vom 14. Dezember 1999, über die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Steiermark (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz), geändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 14. Dezember 1999, über die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Steiermark (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz), LGBl. Nr. 23/2000, in der Fassung, LGBl. Nr. 35/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„a) Im Falle der Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung durch eine Gemeinde aufgrund der Verpflichtung des § 34 Abs. 6 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, in der Fassung, LGBl. Nr. ....../....., hat das Land den Personalaufwand für die jeweils gesetzlich erforderliche Mindestpersonalausstattung für das erste Betriebsjahr zur Gänze, für das zweite Betriebsjahr zu 80 Prozent und für das dritte Betriebsjahr zu 60 Prozent an den Erhalter zu refundieren, sofern am selben Standort innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung keine Kinderbetreuungseinrichtung, ausgenommen Tagesmütter, bestanden hat.

b) Jede Tagesmutter, der eine Betreuungsbewilligung nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt wird, erhält nach Aufnahme ihrer Tätigkeit eine einmalige Zuwendung in der Höhe von €200,-. Dieser Betrag ist für die Setzung von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Kinder im eigenen Haushalt zu verwenden.

c) Nach den unter lit. a und b angeführten Zeiträumen kommt die Tabelle des § 1 Abs. 2 sowie bei Tagesmüttern der im § 2 Abs. 2 geregelte Stundensatz zur Anwendung.“

2. § 4 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen, in denen ein Kinderbetreuungsplatz im Sinne des § 1a des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, in der Fassung, LGBl. Nr. ....../....., auf andere Weise nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist mit Bewilligung der Landesregierung in Kindergärten und Kinderhäusern eine geringfügige Unterschreitung der angeführten Mindestzahl zulässig.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„Im Falle der Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung durch eine Gemeinde aufgrund der Verpflichtung des § 34 Abs. 6 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, in der Fassung, LGBl. Nr. ....../....., hat das Land die auf Grundlage der gesetzlichen Raumerfordernisse anererkennungsfähigen Kosten im Sinne des § 9 dem Erhalter zu refundieren.“

4. § 26a wird folgender § 26 b angefügt:

„Die Neufassungen bzw. Änderungen der §§ 1 Abs. 7, 4, und 12a durch die Novelle, LGBl. Nr. ....../....., treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.“

## Erläuternde Bemerkungen

### Zur Novellierung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes

#### Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Kosten
- III. Zu den Gesetzesbestimmungen

#### I. Allgemeines

Die beabsichtigte Einführung eines Anspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung im Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, in der Fassung, LGBl. Nr. ....../....., macht es erforderlich, Begleitmaßnahmen im Kinderbetreuungsförderungsgesetz zu setzen. Diese sind somit Anlass für die gegenständliche Novelle.

#### II. Kosten

Durch die gegenständliche Novelle entstehen dem Land Steiermark neben den unter Punkt A) und B) näher bestimmten Kosten auch im Personalbereich Mehrausgaben, die sich im Zusammenhang mit der Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz mit einem B- und einem C-Dienstposten beziffern lassen.

##### **A) Baukosten**

Wie bereits in den Erläuterungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz ausgeführt wurde, wird davon ausgegangen, dass bei einer Inanspruchnahme von 50 Prozent der Kinder dieser Altersgruppe 3.090 Plätze neu zu schaffen sind. Weiters wird angenommen, dass von dieser Gesamtzahl der Plätze jeweils 55% (das sind 1.700 Plätze) durch Tagesmutterbetreuung sowie 45% (das sind 1.390 Plätze) durch Kinderkrippen gedeckt werden.

### 1. Tagesmütter

Für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen bei Tagesmüttern fallen keine Baukosten an.

### 2. Kinderkrippen

In Bezug auf dieses Gesetz dienen Kinderkrippenplätze zur Abdeckung des Betreuungsbedarfes für Kinder im Alter vom vollendeten zweiten bis zum dritten Lebensjahr. Die Bereitstellung von 1.390 zusätzlichen Kinderkrippenplätzen (wie eingangs angeführt) erfordert die Schaffung von 140 Kinderkrippengruppen. Unter der Annahme, dass davon 10 Prozent aufgrund der Errichtungsverpflichtung gebaut werden, sind für 14 Kinderkrippen – abweichend vom derzeitigen Förderungsprozentsatz von einem Drittel – die Baukosten zu 100 Prozent zu refundieren. Dafür sind im Baufonds Mehrausgaben in der Höhe von rund 3,5 Mio. Euro zu veranschlagen.

Diese Kostenschätzung geht von der Errichtung von Neubauten aus. Die Kosten könnten sich im Einzelfall reduzieren, wenn es sich um Zubauten bzw. Adaptierungen von bestehenden Räumen handelt.

Im Falle einer Inanspruchnahme von 40 Prozent sind das 920 neu zu schaffende Krippenplätze, bei 30 Prozent wären dies 450 Plätze, dadurch verringert sich dieser Betrag entsprechend.

Es wird jedoch ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass die bezifferten Mehrkosten in den Erläuterungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz sich auf das derzeitige Fördersystem beziehen. Das Förderungsgesetz zielt jedoch nunmehr auf jene Gemeinden ab, die unter die Errichtungspflicht des § 34 Abs. 6 Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz fallen.

### 3. Kindergärten

Hier wird mit keinen Baukosten gerechnet, da ein Deckungsgrad von 95,13 Prozent besteht und in Ausnahmefällen auch zweijährige Kinder aufgenommen werden können (siehe Erläuterungen zum § 3 Abs. 1 lit. b des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes).

## **B) Personalförderung**

### 1. Kinderkrippen

§ 1 Abs. 7 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes sieht vor, dass das Land Steiermark jenen Gemeinden, die von der Errichtungspflicht des § 34 Abs. 6 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes betroffen sind, im ersten Betriebsjahr die Kosten der erforderlichen Mindestpersonalausstattung zu 100%, im zweiten Betriebsjahr zu 80 % und im dritten Betriebsjahr zu 60 % refundiert. Für diese drei Jahre würden sich bei einer 50%igen Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes durch Kinder von zwei bis drei Jahren zusätzlich geschätzte Kosten in der Höhe von rund 1,4 Mio. Euro ergeben. Bei einer geringeren Inanspruchnahme verringern sich die Personalkosten entsprechend.

Angemerkt wird, dass die Kosten wesentlich von der jeweiligen Altersstruktur des Betreuungspersonals abhängen werden. Ausgegangen wurde bei der obigen Berechnung der Personalkosten von Kinderkrippen von einem durchschnittlichen Dienstalder von zehn Jahren.

### 2. Tagesmütter

Derzeit nehmen jährlich rund 100 Tagesmütter ihre Betreuungstätigkeit auf. Durch die einmalige Zuwendung in der Höhe von € 200,-- wird nunmehr mit ca. 150 Tagesmüttern jährlich gerechnet. Die zusätzlichen Kosten für Tagesmütter belaufen sich daher auf rund 30.000,-- Euro. Weitere Ausführungen zu diesem Betrag sind den Erläuterungen zu Ziffer 1 zu entnehmen.

## III. Zu den Gesetzesbestimmungen

### **Zu Z. 1. und 3.:**

Die Festlegung einer „Errichtungspflicht“ bzw. „Betriebspflicht“ für Gemeinden im Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz bringt es mit sich, dass den Gemeinden aus dieser Verpflichtung heraus zusätzliche Kosten erwachsen. Um einen entsprechenden finanziellen Ausgleich sicher zu stellen, werden vom Land Steiermark die Personalkosten zur Gänze bzw. in stark erhöhtem Ausmaß übernommen.

Die Kosten, die durch die gesetzlich erforderliche Errichtung von neuen Kinderbetreuungseinrichtungen (ausgenommen Tagesmütter) entstehen, werden vom Land Steiermark unter Berücksichtigung der Mindestausstattung zur Gänze getragen.

Die Erfahrungen zeigen, dass jährlich rund 100 Tagesmütter neu mit der Betreuung von Kindern beginnen. Mit dieser einmaligen Zuwendung soll nicht nur dem verstärkten Sicherheitsschutz (Anschaffung eines Herdschutzgitters, von Steckdosensicherungen ...) der Kinder gedient sein, sondern auch ein zusätzlicher Anreiz für die Aufnahme dieses Berufes gesetzt werden. Dadurch wird es in der Zukunft zu einer vermehrten Zahl von Tagesmüttern kommen.

**Zu Z. 2.:**

Diese Änderung bezieht sich auf die Schaffung einer Ausnahmebestimmung zum § 4 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz betreffend die Kindermindestzahl zum Erhalt einer Personalförderung. Nunmehr hat die Landesregierung die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen von den Mindestzahlen im Kindergarten und Kinderhaus Abweichungen zu bewilligen. Dadurch erhalten die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen künftig trotz Vorliegens gesunkener Kinderzahlen auch weiterhin eine Personalförderung.